▶ Gewerbeertrag

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung für Übernachtungskosten von Arbeitnehmern

| Das FG Sachsen (14.7.21, 4 K 737/19; 27.9.22, 3 K 1352/20; Rev. BFH: III R 39/22) hatte sich aktuell mit der Frage zu befassen, ob eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG für Übernachtungskosten von Arbeitnehmern in Betracht kommt. Das FG hat diese Frage in dem zu entscheidenden Streitfall verneint. Nach Auffassung des FG scheidet eine Hinzurechnung der Übernachtungskosten zum Gewerbeertrag aus, wenn die konkreten betrieblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Übernachtungsmöglichkeiten für deren Arbeitnehmer erfordern, sich das betriebliche Erfordernis an den Übernachtungsmöglichkeiten am jeweiligen Ort aber auf die Dauer des jeweiligen Auftrags beschränkt. |

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

Im Streitfall ging es um einen Betrieb in der Rechtsform einer GbR, der Elektroinstallationen erbringt, sowie Signalanlagen und Eisenbahninfrastruktur deutschland- und europaweit erstellt, dazugehörige Technik und Systeme installiert, wartet und repariert. Bei auswärtigen Aufträgen wurden von der Klägerin für die Zeit der Leistungserbringung Unterkünfte vor Ort für die Arbeitnehmer (Hotel, Ferienwohnung, Pension) angemietet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte die Prüferin fest, dass der Aufwand für die Übernachtung der Arbeitnehmer, der als Reisekosten gebucht worden war, für die Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages aber hinzugerechnet werden müsse. Dem erteilte das FG dann aber eine klare Absage.

PRAXISTIPP | Die Problematik der Hinzurechnung von Mietaufwand als fiktives Anlagevermögen ist derzeit „en vogue" und dürfte in der Praxis – insbesondere für Unternehmen, deren Arbeitnehmer Aufträge deutschland- bzw. europaweit wahrnehmen – eine große steuerliche Relevanz haben. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BFH hierzu positionieren wird.

Problematik dürfte Breitenwirkung haben

▶ Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage bei Übernahme des einem Dritten zustehenden Wohnrechts am erworbenen Grundstück

| Wird bei einem Grundstückskaufvertrag die grundsätzliche Verpflichtung des Verkäufers, das Grundstück frei von Rechtsmängeln zu übergeben (§ 433 Abs. 1, § 435 BGB), vertraglich abbedungen, belässt der Grundstückskäufer also die Nutzungen dem Verkäufer oder einem Dritten über diesen Zeitpunkt hinaus, liegt darin ein geldwerter Vorteil, den der Käufer für den Erwerb der Sache hingibt. Dies rechtfertigt nach einem Urteil des FG Baden-Württemberg (8.7.22, 5 K 2500/21; Rev. BFH: II R 32/22) die Einbeziehung der dem Verkäufer bzw. dem Dritten vorbehaltenen Nutzungen in die Gegenleistung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. |

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

Im Streitfall war das FG zu der Überzeugung gelangt, dass das Wohnrecht auch nach der Grundstücksveräußerung mit Zustimmung des Käufers bestehen geblieben ist, der Käufer insofern dem Verkäufer bzw. einem Dritten vorbehaltene Nutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG übernommen hat, ohne dass hierfür eine Vergütung geleistet worden ist. Erst unter Berücksichtigung des Wohnungsrechts habe der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten.

Angemessener Verkaufspreis nur unter Einbeziehung des Wohnungsrechts

PRAXISTIPP | Für die praktische Rechtsanwendung der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 letzte Alt. GrEStG und § 9 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 GrEStG bleibt der Ausgang der beim BFH anhängigen Revisionsverfahren II R 5/22 (Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 4.3.21, 12 K 12271/19 betr. Umfang der grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung bei Erwerb eines Erbbaurechts und schuldrechtlich vereinbartem, aber noch nicht in das Grundbuch eingetragenem Nießbrauchrecht der Grundstückseigentümerin) und II R 32/22 abzuwarten. Bis dahin sind Einspruch und ggf. Klage gegen betroffene Grunderwerbsteuerbescheide geboten.

Einspruch und ggf. Klage geboten

▶ Aufklärung von Vermögenszuwächsen

Keine Hinzuschätzung bei einer GmbH wegen unklarer Mittelherkunft beim Alleingesellschafter-Geschäftsführer

| Laut FG Münster dürfen verdeckte Bareinlagen nicht allein deshalb zu Hinzuschätzungen von Betriebseinnahmen bei einer Kapitalgesellschaft führen, weil die Mittelherkunft beim Gesellschafter nicht aufklärbar ist (FG Münster 18.5.22, 10 K 261/17 K,U, EFG 22, 1461). Es gilt der Grundsatz, dass die Gesellschaft allein aufgrund der Stellung ihres Gesellschafter-Geschäftsführers (GGf) nicht dazu verpflichtet ist, bei der Aufklärung von Vermögenszuwächsen mitzuwirken, die in der Sphäre des GGf festgestellt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der GGf eine Verbindung zwischen den Verantwortungssphären der Kapitalgesellschaft und ihm selbst dadurch hergestellt hat, dass er aus seinem Privatbereich herrührende Einlagen in diese geleistet hat. Wenn in diesem Fall nicht aufgeklärt werden kann, woher er die Mittel erhalten hat, kann hieraus regelmäßig nicht gefolgert werden, dass die Kapitalgesellschaft zusätzliche Betriebseinnahmen in Höhe der verdeckten Einlagen erzielt hat. Vielmehr sind regelmäßig nur Schlussfolgerungen betreffend den GGf selbst und die von ihm erzielten Einkünfte möglich. |

Mittelherkunft der Bareinlagen war unklar

PRAXISTIPP | Die Frage, ob die von der Rechtsprechung des BFH aufgestellten Grundsätze zur erhöhten Aufklärungspflicht bei Einzahlungen auf das betriebliche Konto (BFH 26.2.03, I R 52/02, BFH/NV 03, 1221; BFH 18.6.03, I B 178/02, BFH/NV 03, 1450) auch dann gelten, wenn der GGf einer Kapitalgesellschaft aus seinem Privatbereich herrührende Geldmittel im Wege von verdeckten Einlagen in die Kapitalgesellschaft geleistet hat und die Herkunft der Geldmittel bei diesem nicht aufklärbar ist, ist höchstrichterlich bisher noch nicht entschieden worden. Bis auf Weiteres kann sich die Abwehrberatung daher auf das mittlerweile rechtskräftige Besprechungsurteil stützen.

Entscheidung liefert gute Argumente für Abwehrberatung